

STATUTEN DER VEREINIGUNG FÜR WALLISER ROGGENBROT AOP

Titel I Bezeichnung – Sitz – Ziel – Dauer

Artikel 1 : Name

Unter der Bezeichnung „**Vereinigung für Walliser Roggenbrot AOP**“, wird eine Vereinigung im Sinne von Artikel 60 folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten gegründet.

Artikel 2 : Sitz

Der Sitz der Vereinigung ist in Châteauneuf-Conthey.

Artikel 3 : Ziel

¹ Die Vereinigung hat zum Ziel, das „Walliser Roggenbrot“ zu fördern und alle beteiligten Personen und Verbände, welche Interesse am Erlangen der Ursprungsbezeichnung (GUB/AOP), an seiner Eintragung und am Schutz des „Walliser Roggenbrotes“ haben, zu vertreten.

² Die Vereinigung wird insbesondere als Gesuchstellerin für die Anforderung der Ursprungsbezeichnung AOP für „Walliser Roggenbrot“ handeln.

Artikel 4 : Dauer

Die Dauer der Vereinigung ist unbestimmt.

Artikel 5 : Gründungsmitglieder

¹ Die Vereinigung setzt sich zusammen aus :

- a) den Walliser Getreideproduzenten,
- b) den Walliser Mühlen,

c) den Walliser Bäckern, Konditoren und Süßwarenhändlern.

² Die Vereinigung ist Mitglied der Walliser Landwirtschaftskammer.

Artikel 6 : Mitglieder

Jede natürliche Person, die nach der Gründung der Vereinigung den Wunsch hat, der Vereinigung beizutreten, muss ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten richten. Der Vorstand entscheidet darüber an der Generalversammlung.

Artikel 7 : Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

Artikel 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres,
- b) durch Auflösung der Vereinigung,
- c) durch Ausschluss.

Artikel 9 : Ausschluss

¹ Unter Vorbehalt der Einsprache an die Generalversammlung innerhalb dreissig Tage ab Zustellung des Entscheides kann der Vorstand ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn dieses gegen die Interessen der Vereinigung handelt. Der Ausschlussentscheid muss schriftlich begründet werden.

² Damit der Ausschluss Gültigkeit erlangt, muss der Entscheid durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen werden.

³ Die Traktandenliste muss einen solchen Entscheid gesondert erwähnen.

⁴ Bei Nichteinzahlung des Beitrags während zweier Jahre erfolgt Ausschluss von der Vereinigung. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

⁵ Unter Vorbehalt einer Einsprache, die innert 30 Tage der Hauptversammlung zuzustellen ist, können folgende Sanktionen durch den Vorstand getroffen werden: Mahnung, Tadel und Geldstrafe bis zu Tausend Franken.

Artikel 10 : Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisoren.

Titel II Generalversammlung

Artikel 11 : Allgemeinheiten

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Ihre Entscheidungen sind für alle ihre Mitglieder verbindlich.

Artikel 12 : Einberufung

¹ Die Generalversammlung versammelt sich wenigstens ein Mal pro Jahr, innerhalb dreier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Die Einladung erfolgt schriftlich 15 Tage im Voraus und ergeht an alle Mitglieder, deren Adresse bekannt ist.

² Vorschläge, die nicht in der Tagesordnung erwähnt sind, können nur Anrecht eines Entscheides machen, wenn diese mindestens eine Woche vorher dem Präsidenten schriftlich zugestellt wurden.

³ Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

⁴ Jede Einberufung muss die Traktandenliste enthalten. Es können keine Abstimmungen über wichtige Objekte getroffen werden, die nicht in der Traktandenliste enthalten sind.

⁵ Die Versammlung ist entscheidungsfähig unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

⁶ Sie wird vom Präsidenten geleitet; ist dieser verhindert, wird er durch ein anderes Vorstandmitglied ersetzt.

Artikel 13 : Abstimmung

¹ Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

² Entscheide sind nur unter folgenden Bedingungen verbindlich :

- für Annahme und Revision der Statuten zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder;
- für alle übrigen Entscheide die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Die Abstimmungen finden unter Handerhebung statt ausser, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

⁴ Die Entscheide werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen.

⁵ In Falle von Vertretung muss eine schriftliche Vollmacht vorgewiesen werden.

Artikel 14 : Zuständigkeiten

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. Annahme und Abänderung der Statuten;
2. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
3. Wahl des Präsidenten;
4. Annahme der Rechnung und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
5. Untersuchen lassen von Projekten und Annahme der dazugehörigen Budgets;
6. Genehmigung des Jahresbudgets;
7. Festlegung des Jahresbeitrages;
8. Abänderung der Entscheide des Vorstandes in den von den Statuten vorgesehenen Fällen;
9. Entscheide über alle übrigen Angelegenheiten, welche durch die Statuten und das Gesetz vorbehalten sind.

Artikel 15 : Protokoll

An jeder Generalversammlung wird ein Protokoll geführt das an der nächsten Generalversammlung zur Zustimmung unterbreitet wird.

Artikel 16 : Jahresbericht

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Titel III Vorstand

Artikel 17 : Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen. Er ist das Exekutivorgan der Generalversammlung. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er besteht aus :

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Sekretär,
- Kassier.

² Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre ernannt. Sie sind wiederwählbar.

³ Der Vorstand setzt sich aus mindestens je einen Vertreter der verschiedenen Gründungsmitglieder zusammen.

⁴ Im Falle von Stimmgleichheit, ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

Artikel 18 : Zuständigkeiten

Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung in Übereinstimmung mit den Statuten und den Entscheiden der Generalversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a / Einberufung der Generalversammlung,
- b / Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss den Statuten,
- c / Bezeichnung der mit der Verwaltung beauftragten Personen, Anstellung von Personal, das für die Vereinigung arbeitet,
- d / Aufstellung der erforderlichen Reglemente,
- e / Führung der Konten und Erstellung des Budgets,
- f / Führung der Mitgliederliste,
- g / Ernennung zweckdienlicher Kommissionen,
- h / Verwaltung der Wertschöpfungskette „Walliser Roggenbrot“,
- i / Ergreifen sämtlicher erforderlicher Massnahmen für die Verteidigung und die Förderung vom „Walliser Roggenbrot“,
- j / Sich mindestens drei Mal pro Jahr zu versammeln.

Artikel 19 : Vorstandssitzung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder mindestens eines Drittels seiner Mitglieder.

² Der Vorstand ist entscheidfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

³ Über sämtliche Entscheide wird ein Protokoll geführt.

⁴ Der Vorstand kann in erweiterter Zusammensetzung tagen, indem er Fachleute oder Mitglieder von nicht vertretenen Organisationen für die Behandlung von in der Tagesordnung angekündigten Sachgeschäften beizieht. Diese Gäste tagen mit beratender Stimme.

Artikel 20 : Vertretung

Die Verein wird gültig vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Titel IV Rechnungsrevisoren

Artikel 21 : Ernennung

Zwecks Kontrolle und Berichtserstattung von Verwaltung und Jahresrechnung ernennt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren für vier Jahre. Sie sind wiederwählbar. Die Revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Titel V Einnahmen

Artikel 22 : Einnahmen

Die Einnahmen der Vereinigung setzen sich zusammen aus :

- Jahresbeiträgen,
- Naturalien,
- Gaben, Vermächtnissen, Freigebigkeiten,
- Darlehen.

Artikel 23 : Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt die Jahresbeiträge fest.

Artikel 24 : Vereinsvermögen

Allein das Vereinsvermögen haftet für die Schulden der Vereinigung. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Titel VI Verpflichtung der Mitglieder

Artikel 25 : Zahlung der Jahresbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Jahresbeitrag gemäss Artikel 23 der vorliegenden Statuten zu bezahlen.

Titel VII Statutenänderungen – Auflösung – Liquidation

Artikel 26 : Statutenänderungen

Die Generalversammlung kann die Statuten der Vereinigung abändern, wenn :

- a / ein entsprechender Abänderungsauftrag in der Traktandenliste der Generalversammlung ausdrücklich erwähnt ist.
- b / die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- c / die Abänderung durch zwei Drittel der anwesenden oder der vertretenen Mitglieder angenommen wird.

Artikel 27 : Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit aufgerufen werden, sich über die Auflösung der Vereinigung auszusprechen. Sie kann nur gültig beraten, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wenn dieses Quorum an einer ersten Versammlung nicht erreicht wird, muss eine zweite Generalversammlung einberufen werden. Diese letztere kann gültig beraten unabhängig von Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 28 : Liquidation

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach Auflösung der Vereinigung.

Artikel 29 : Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten treten nach der Zustimmung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

² Die Vereinigung übernimmt die vollständigen Tätigkeiten, besonders die Unterlage der AOP sowie die Aktiven und Passiven der einfachen Gesellschaft des Walliser Roggenbrotes.

³ Die französische Fassung der Statuten ist massgebend.

So angenommen in der Gründungsversammlung in Châteauneuf-Conthey, am 11 Mai 2001.

In Sembrancher am 14. Juni 2013 geändert